

BEA VERSCHRAEGEN, Wien

Die eingetragene Partnerschaft

The EPG (Act on Registered Partnerships) raises fundamental questions regarding international law, European Union law and human rights. Particular attention must be given to those essential differences relating to the establishment, status and dissolution of the Registered Partnership as well as other fundamental distinctions such as the exclusion of children's interests, the express prohibition on adoption and the ban of medically assisted reproduction.

It is especially critical to note the disproportionate relationship between the package of rights and duties bestowed on the registered partners and the specific reasons for dissolution and consequences thereof. The registered partners need only consider the horizontal axis of the relationship and provide support on this level. But this fails to take into account the fact that society is increasingly dependent on familial solidarity and functioning support networks, and also notably, how it affects the relationship with the children and their perception of self within the (patchwork) family.

I. Einleitung

Die Internationale Tagung „Eherecht 1811 bis 2011“ ist auf die historische Entwicklung des (österreichischen) Eherechts und deren aktuelle Herausforderungen ausgerichtet. Aus rechtshistorischer Perspektive können die Ausführungen zum jungen Rechtsinstitut der Eingetragenen Partnerschaft kurz gehalten werden. Die Beleuchtung der aktuellen Herausforderungen ist indes ein Wagnis wert, zumal das EPG im Hinblick auf völkerrechtliche und unionsrechtliche Vorgaben durchaus einige Fragen aufwirft. Vor diesem Hintergrund stellt sich m.E. überhaupt nicht mehr die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, sondern vielmehr jene, was ihr im Verhältnis zur (heterosexuellen) Ehe und zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft vorenthalten bleiben darf. Dieser Paradigmenwechsel hat sich schleichend und zugleich determinierend vollzogen.

II. Parallele Entwicklungen

Life Balls, Regenbogenparaden, Charity-Events mit Infotainment ..., all das diente schon in den 80er-Jahren der Imagebildung und der Schaffung von öffentlichem Bewusstsein für die Anliegen der Schwulen- und Lesbenbewegung. Die gesellschaftliche und rechtliche Umsetzung ihrer Forderungen, die auf Anerkennung und Gleichstellung mit heterosexuellen Paaren ausgerichtet war, zeichnete unterschiedlichen Erfolg. Die Einstellung zu Schwulen und Lesben hat sich seit dem 19. Jahrhundert¹ und vor allem auch nach der NS-Zeit² grundlegend verändert. Die WHO hatte 1990 „Homosexualität“ aus der von ihr herausgegebenen ICD-10-Liste³ gestrichen.

¹ Es wurde auch nicht mehr von „Urnigtum“ und „Urnigen“ gesprochen, Begriffe geprägt im 19. Jahrhundert von K.H. Ulrichs zur Erklärung der Homosexualität: ein Urning ist ein Mann mit weiblicher Seele. RYBA, Homosexualität 15.

² Dazu jüngst VERSCHRAEGEN, Entwicklungen m.w.N.

³ Die Liste zählt zu den weltweit anerkanntesten und ist Diagnosenklassifikations- und Verschlüsselungssystem. Siehe

Von einer allgemeinen Akzeptanz der Homosexualität kann jedoch bis heute nicht die Rede sein. Vielmehr sind Lesben und Schwule in unserer Gesellschaft noch immer mit Stigmatisierung und Diskriminierung konfrontiert, ein Umstand, der sich überdies negativ auf die Gesundheit und die allgemeine Befindlichkeit der Betroffenen auswirken kann.⁴

Die Strafbarkeit „gleichgeschlechtlicher Unzucht mit Jugendlichen“ (§ 209 StGB⁵) wurde 2002⁶ beseitigt. Das war zwar ein Etappensieg, doch reflektieren die Erfolge und Rückschläge der Lesben- und Schwulenbewegungen auch unterschiedliche Strömungen innerhalb der Gruppierungen. Diese Gruppierungen haben aber eines gemeinsam: Sie definieren sich seit jeher über ihre sexuelle Orientierung und politisiert(en) damit zunächst Privates. Einschlägige Menschenrechtsdokumente, wie die EMRK (Art. 14) und die Charta der Grundrechte der EU (Art. 21)⁷ schreiben das Verbot der Diskriminierung fest. Die Auseinandersetzungen um das „Ob“ und das „Wie“ einer rechtlichen Berück-

sichtigung der Formen eines Zusammenlebens von Gleichgeschlechtlichen wurden allerdings primär politisch diskutiert. Ein sachbezogener rechtlicher Diskurs, in welchem das neue Rechtsinstitut sich in das globale Rechtssystem, insbesondere in das Familienrecht und mit ihm verknüpfte Rechtsbereiche einfügt, hat nicht stattgefunden. Das gilt über Österreich hinaus auch für andere Staaten.

Die organisierte Zusammenarbeit lief in Österreich in den 70er-Jahren mit der Gründung der Gruppe *Outing/Coming out* an, dem folgte 1980 die Gründung der HOSI – Homosexuellen Initiative. Zur Erleichterung der Zusammenkünfte kam es im Zuge einer kleinen „Wiener Stadtrevolution“ zur Hausbesetzung in 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, um „das Gebäude in ein schwul-lesbisches Kommunikationszentrum und ein selbstverwaltetes Homosexuellenhaus zu verwandeln“.⁸ Seither gibt es die Beratungsstelle „Lila Tip“ und auch gewisse öffentliche Förderungen für Lesben- und Schwulenprojekte. Die Positionierung der Katholischen Kirche, deren Einfluss auf die österreichische Gesellschaftspolitik vor 30 Jahren sicher größer war als heute, war und ist eindeutig. Leitbild ist ausschließlich die heterosexuelle Ehe, die Familie setzt sich aus Vater-Mutter und (ehelichem) Kind zusammen. Die Katholische Kirche steht aber heute vor ganz anderen Herausforderungen. Ihr Verhältnis zur Gleichheit der Geschlechter ist zwiespältig, ihr Umgang mit Sexualität, insbesondere Homosexualität ist zerrissen. Die offizielle Position der Katholischen Kirche wendet sich dezidiert gegen die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare,⁹ und erteilt

<http://www.who.int/classifications/icd/en/>. (abgerufen am: 9. 7. 2012):

⁴ Siehe beispielsweise die Erklärung von M. Chan, WHO-Generaldirektorin, vom April 2011, zur Streichung der Homosexualität als Krankheit von der ICD-10-Liste der WHO am 17. 5. 1990: „*This was an important step forward. Yet over two decades later, stigma and discrimination against homosexuals still exist, and can result in restricted access to health services and missed targets for health programmes.*“ Nachzulesen auf <http://www.euro.who.int/en/what-we-do/health-topics/communicable-diseases/hiv-aids/news/news/2011/6/stop-discrimination-against-homosexual-men-and-women> (abgerufen am: 9. 7. 2012).

⁵ Die Bestimmung lautete: „Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen – § 209. Eine Person männlichen Geschlechtes, die nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit einer jugendlichen Person gleichgeschlechtliche Unzucht treibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“ (BGBl. 1974/60).

⁶ BGBl. 2002/134.

⁷ ABl. 2010 C 83, 389, Art. 21 u.a. Nichtdiskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung.

⁸ HANDL, Von rosa Villen 126, zitiert bei RYBA, Homosexualität 31 (Anm. 59).

⁹ Kongregation für die Glaubenslehre (Hg.), Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen (2003).

der Eröffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare eine klare Absage.

Auch der allgemeine mediale Umgang mit dem Thema Homosexualität ist keineswegs homogen oder gar professionell. Ganz generell wäre eine klarere Trennung zwischen bestimmten Missbrauchsformen (Pädophilie/Päderastie) und Homosexualität überaus wünschenswert. Das könnte auch dazu beitragen, viele Vorurteile Lesben und Schwulen gegenüber abzubauen. Um genau diese Gruppen und den ihnen gegenüber vorherrschenden Vorurteilen geht es aber, wenn die Eingetragene Partnerschaft zur Diskussion steht. Das Bild innerhalb der EU oder gar in allen 47 Mitgliedsstaaten des Europarates ist ebenso wenig einheitlich: Zwischen Ost und West besteht ein Gefälle.¹⁰

Politisch hochgespielt und zensiert wurden etwa die satirische TV-Serie „*Little Britain*“, weil ein Priester seinen Freund küsst, und die Kindersehung „*Teletubbies*“, in welcher der kleine Junge Tinky Winky eine Handtasche trägt, weil „homosexuelle Propaganda“ vorliege. Diese Ereignisse fanden nicht in Österreich statt. Unter diesem Aspekt betrachtet, kann man sich hierzulande geradezu auf großzügige Begegnung mit der Schwulen- und Lesbenbewegung berufen. Allerdings scheinen große Zweifel berechtigt, ob breitere Bevölkerungsschichten Pädophilie und Päderastie stets von Homosexualität unterscheiden und AIDS nicht mit der „Krankheit Homosexueller“, also „Schwulenkrankheit“ gleichsetzen. Letzteres wurde allerdings seinerzeit auch in Skandinavien als politisches Vehikel dafür benutzt, die registrierte Partnerschaft in allen – auch kirchlichen Gremien – mehrheitsfähig zu machen, weil die Partnerschaft dazu beitragen könne, die Promiskuität und damit die Ausbreitung von AIDS einzudämmen.¹¹ Viele Jahre hindurch wurde freilich auch der Life Ball als

AIDS-Charity Event beworben, was eine Hilfs-erklärung für den „kanalisierten Blick“ sein mag.¹² Eine Präventionsveranstaltung ist sie allerdings auch heute nicht.¹³

III. Das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz

Bis zum Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), mit welchem am 1. Jänner 2010 die Eingetragene Partnerschaft in Österreich eingeführt wurde,¹⁴ bedurfte es mehrere Anläufe.¹⁵ Das ist rechtsvergleichend betrachtet nichts Ungewöhnliches. Zu dieser Entwicklung haben nicht nur die Lobbygruppen beigetragen, sondern auch die EGMR- und die EuGH-Rechtsprechung,¹⁶ nicht zuletzt aber die Tatsache, dass die Diskussion über Partnerschaft und Homoehe von vornherein als Politikum und weniger als (familien)rechtliches Grundsatzthema angesehen wurde. Es wundert deshalb nicht, dass nach den vorgezogenen Neuwahlen am 28. September 2008 – wodurch der Lebenspartnerschaftsentwurf der damaligen Justizministerin *Berger* hinfällig wurde und sich das österreichische christlich-demokratische Lager auf keine einheitliche Linie einigte –, nicht mehr so sehr das „Ob“ einer formalisierten Partnerschaft, sondern vielmehr die Frage im Vordergrund stand, „was nicht“ sein soll.

¹² Siehe die Untersuchung bei RYBA, Homosexualität 73f.

¹³ Ebd. 84.

¹⁴ BGBl. I 2009/135.

¹⁵ IA582/A BlgNR XXII. GP; IA712/A BlgNR XXII. GP. Zu den Gesetzesinitiativen der Fraktion „Die Grünen“ (Schaffung eines Zivilpakts und Öffnung der Ehe für Homosexuelle) sowie zum Gesetzesvorschlag der SPÖ (Einführung einer Eingetragenen Partnerschaft) CORNIDES, *Alles Gleich?* 285ff.

¹⁶ Zuletzt u.a. VERSCHRAEGEN, *The Right to Private and Family Life*.

¹⁰ VERSCHRAEGEN, *Legal Protection* 379ff.

¹¹ VERSCHRAEGEN, *Gleichgeschlechtliche „Ehen“* 120.

Politisch bestand Einigkeit darüber, dass ein neues Rechtsinstitut jedenfalls nicht „Ehe“ heißen darf. Es musste etwas „anderes“ sein, einerlei, ob „Lebenspartnerschaft“, „Eingetragene Partnerschaft“ oder eine alternative Bezeichnung. Mit erstaunlicher Präzision wurden die ehebezogenen Materien darauf hin durchforstet, was „keimfrei“ übernommen werden könnte, was umformuliert gehörte und was neu sein sollte.

Das ausdrückliche Diskriminierungsverbot, welches im Berger-Entwurf¹⁷ noch enthalten war, wurde im vorliegenden EPG ersatzlos gestrichen. Diese ersatzlose Streichung wird man – isoliert betrachtet – wohl nicht als gesetzgeberischen Willen, nun kräftig den Diskriminierungsstift anzusetzen, deuten dürfen, denn anders behandeln stellt noch keine Diskriminierung dar. Außerdem führen die Materialien ausdrücklich aus, dass der von der EMRK und dem EGMR garantierte Schutz (Art. 8 und Art. 14 EMRK samt Rechtsprechung) ausreichend Abhilfe bietet.¹⁸ Nichtsdestotrotz ist die Streichung der Passage wohl ein weiteres Beispiel für die Politisierung des Themas.

Ein gedanklicher Spaziergang durch das (zivilrechtliche) Partnerschaftsrecht¹⁹ soll die wichtigsten bestehenden Unterschiede zur Ehe hervorheben; sie sind von unterschiedlichem Gewicht.

A. Fragen geringeren Gewichts

Eine Mündigkeitserklärung mit erreichtem 16. Lebensjahr (§ 1 Abs. 2 EheG) wie die Ehemündigerklärung ist im EPG nicht vorgesehen. Sie

¹⁷ Ministerialentwurf zum Lebenspartnerschaft-Gesetz („Berger-Entwurf“) 189/ME XXIII. GP.

¹⁸ RV 485 BlgNR XXIV. GP 8.

¹⁹ Zum EPG u.a. BECLIN, Das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz 52ff.; BENKE, Zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft 19ff.; DEIXLER-HÜBNER, Das neue EPG 93ff.; GRÖGER, Das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz 197ff.

ist meines Erachtens ohnedies obsolet und hat historische Wurzeln, die heute nicht mehr bedeutsam sind. Abgesehen davon scheint es überaus fraglich, ob Eheschließungen in diesem Alter empfehlenswert sind.

Nur künftige Ehegatten können sich verloben (§ 45 ABGB). Die Rechtswirkungen eines ungerichtlich widerrufenen Verlöbnisses können bei der Partnerschaft in vergleichbaren Situationen zivilrechtlich mittels Schadenersatz-, Rückforderungs- (z.B. Schenkung § 1247 Satz 2 ABGB analog) und Bereicherungsansprüche (§§ 1431 ff. ABGB; § 46 ABGB analog) aufgefangen werden.

Auch eine entsprechende Regelung zur Wiederverheiratung im Falle der unrichtigen Todeserklärung (§§ 43, 44 EheG) fehlt bei der Partnerschaft. Diese Fälle entbehren zum einen nahezu jeglicher praktischer Anwendung, zum anderen bestehen Überlegungen, diese Bestimmung im Eherecht überhaupt abzuschaffen.

B. Eingreifendere Differenzierungen

Hierbei handelt es sich m.E. um Differenzierungen, die mit der Eingehung bzw Begründung, dem Status und seinen Rechtsfolgen sowie den Auflösungsmodalitäten und deren Rechtsfolgen verbunden sind. Viele dieser Differenzierungen haben Symbolkraft.

Die Eingehung der Ehe – persönliche und gleichzeitige Anwesenheit vor dem Standesbeamten, Erklärung die Ehe eingehen zu wollen (§ 17 Abs. 1 EheG) – ist im Vergleich zur Begründungserklärung vor der zuständigen Behörde (§ 6 Abs. 2 EPG; § 59a PStG) eine Art Glaubenskrieg, wie er auch aus anderen Rechtsordnungen bekannt ist. Nicht nur die frühere Auseinandersetzung in den verschiedenen Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Zuständigkeit für die Begründung einer Part-

nerschaft, die einige Jahre anhielt,²⁰ sondern etwa auch jene in Frankreich, wo die Standesbeamten seinerzeit einen demonstrativen Marsch durch Paris absolviert hatten, weil sie an der Begründung des sog. „PACS²¹“ ganz sicher nicht mitwirken wollten, legen hierfür Zeugnis ab. Für viele Betroffenen ist die feierliche Erklärung vor dem Standesbeamten von eminenter Bedeutung, für andere, die die Ehe eingehen, ist sie ein notwendiger, unabkömmlicher, aber möglicherweise primär gesellschaftlicher Schritt. Außerdem kann die Ehe auch auf dem Berggipfel oder anlässlich eines Tauchvorgangs geschlossen werden. Dieser Eventcharakter, den die Eheschließung zweifellos auch hat – es leben ganze Wirtschaftsbranchen von Vorgängen, wie diesen –, wird der Partnerschaftsbegründung genommen: sie muss in den Amtsräumen der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden (§ 47a PStG). Auch Trauzeugen sind für die Partnerschaftsbegründung nicht vorgesehen (§§ 24, 26a PStG). Das sind völlig unnötige gesetzliche Beschränkungen.

Durch die Eheschließung entsteht ein rechtliches und soziales Netzwerk: die Schwägerschaft; während die Partner lediglich „verpartnert“ sind (§§ 40f. ABGB). Im Grunde ist das Netzwerk auf eine gewisse Solidarität und Grenzziehung ausgerichtet. Hiervon bei der Partnerschaft abzusehen, ist nicht verständlich. Die Auswirkungen werden m.E. größer sein, als sich jetzt konkret abschätzen lässt: in Zeiten einer anhaltenden Wirtschaftskrise nimmt die Bedeutung familiärer Netzwerke, die zu persönlicher und wirtschaftlicher Solidarität verpflichten, stetig zu. Schon aus reiner Staatsraison und des sozialen Friedens willen sind daher Verbindungen mit familienrechtlichem Status rechtlich anzuerkennen.

²⁰ Erst per 1.1.2009 wurde eine einheitliche Behördenzuständigkeit gesetzlich fixiert, dazu PALANDT, BRUDERMÜLLER, LPartG Einl 3 vor § 1 LPartG.

²¹ Das Akronym steht für *Pacte civil de solidarité*.

Ehegatten können für einen gemeinsamen Familienamen (§ 93 ABGB), eingetragene Partner nur für einen Nachnamen (§ 7 EPG, §§ 28, 34a PStG) optieren.²² Diese Differenzierung ist unnötig. Selbstverständlich kann es auch bei Partnern ein „family life“ geben und ihnen dieses symbolisierte Familienleben auch beim Namen abzusprechen, ist wohl getragen vom Bestreben, zwar einen Zivilstand zu vermitteln, aber jeden gesellschaftlichen und rechtlichen Eindruck eines Familienlebens zu unterdrücken. Es bleibt abzuwarten, ob auch der EuGH im Lichte seiner Rechtsprechung in den *Garcia Avello*²³- und *Grunkin-Paul*²⁴-Fällen hieran Anstoß nimmt.

In einigen Gesetzen berücksichtigt der Gesetzgeber Ehegatten und Lebensgefährten, nicht aber eingetragene Partner (etwa FLAG). Ganz unberücksichtigt lassen konnte er die Partner aber nicht. So ist nach § 14a Abs. 8 AVRAG vorgesehen, dass der Partner für Kinder seines eingetragenen Partners Anspruch auf *Sterbebegleitung* hat, wenn diese aus wichtigen wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen von keinem Elternteil übernommen werden kann.

Die Auflösungsgründe sind – bis auf wenige Ausnahmen – wörtlich dem EheG entnommen. Allerdings stellt Treuebruch bei der Partnerschaft keine Partnerschaftsverfehlung dar, weil es keine Treuepflicht zwischen eingetragenen Partnern gibt; bei der Ehe ist Ehebruch indes eine schwere Eheverfehlung (§ 49 EheG; § 15 EPG). Auch hier scheint ein bestimmtes Vorverständnis mit Bezug auf das Sexualverhalten von Gleichgeschlechtlichen durchzubrechen.

Ein lebenslanges Festhalten an der Ehe ist nicht vorgesehen: Ist sie zerrüttet, so ist die Ehe sechs Jahre nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft jedenfalls aufzulösen (§ 55 Abs. 3 EheG).

²² Behoben durch VfGH 3. 3. 2012, G131/11-5.

²³ EuGH, C-148/02, Slg 2003, I-11613 – *Garcia Avello/Belgien*.

²⁴ EuGH, C-353/06, Slg 2008, I-7639 – *Grunkin-Paul/Standesamt Niebüll*.

Der Grundsatz gilt auch bei der Partnerschaft, nur liegt die Frist bei drei Jahren (§ 15 Abs. 3 EPG). Eine Anpassung des EheG wäre wünschenswert.

Im nachehelichen und nachpartnerschaftlichen Unterhaltsrecht (hier: § 94 ABGB bei Zerrüttung) sind Unterschiede zu orten. Sie erscheinen gekünstelt und lassen sich nicht unbedingt mit dem unterschiedlichen Pflichtenkatalog (etwa Treupflicht bei der Ehe, §§ 90, 91 ABGB; „freie Bahn“ bei der Partnerschaft, § 8 Abs. 2, 3 EPG; Tragweite der Beistandspflicht) begründen.

C. Grundlegende Unterschiede

Der wohl einschlägigste Unterschied zwischen den familien- und eherechtlichen Regelungen einerseits und den partnerschaftsrechtlichen Vorschriften andererseits besteht in der Ausklammerung der Kinderbelange i.w.S.

Abgesehen vom ausdrücklichen Verbot der Adoption (sowohl gemeinsame Adoption als auch Adoption des Kindes des Partners; § 8 Abs. 4 EPG), welches im Hinblick auf die EGMR-Entscheidung *E.B./Frankreich* (2008) diskriminierungssträchtig ist, erstreckt sich die Beistandsverpflichtung des Partners – anders als bei Ehegatten nach § 91 Abs. 1 EheG – nicht auf das Wohl der Kinder (§ 8 Abs. 3 EPG). Der Partner kann sich also bei der Gestaltung der Lebensgemeinschaft ausklinken, wenn das Wohl des Kindes seines Partners zur Debatte steht. „Schweres seelisches Leid“ kann dadurch dem Partner zwar faktisch zugefügt werden, es ist aber auflösungsrechtlich nicht bzw. nur möglicherweise relevant. Die Unterlassung eines Kindesbezogenen Beistandes im Sinne eines Beistandes bei der Ausübung der Obsorge vermag folglich die „richtige Würdigung des Wesens der Partnerschaft“ nicht zu tangieren. Hier scheint die Fokussierung des Gesetzgebers auf das, was Partner nicht dürfen, allzu sehr vom Kindeswohl abzulenken, welches nach meinem Dafürhalten immer vorrangig zu beachten ist. Die in § 137 Abs. 4 ABGB verankerte Beistands-

pflicht dem Kind gegenüber, verfolgt nur den Zweck, Kindeswohlgefährdungen hintan zu halten. Das greift m.E. zu kurz.

Aber abgesehen davon, dass Partner bezüglich des Kindes des Partners nur eine „gefahrenabwehrende Beistandspflicht“ hat, stehen ihm – bis auf die Sterbebegleitung, wenn keiner der Elternteile aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen dem Kind beistehen kann – auch keine Rechte zu. Der Partner vertritt den mit der Obsorge betrauten Elternteil auch nicht in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens (anders bei Ehegatten nach § 90 Abs. 3 Satz 2 ABGB).

Gemäß § 2 Abs. 1 FMedG ist eine MUF nur in einer Ehe oder einer Lebensgemeinschaft von Personen verschiedenen Geschlechts zulässig.²⁵ Damit steht sie nach geltender Rechtslage gleichgeschlechtlichen Paaren nicht zur Verfügung.

IV. Unionsrechtliche Vorgaben

Zu den unionsrechtlichen Vorgaben zählen die Grundfreiheiten, die Implikationen der Unionsbürgerschaft und die Grund- und Menschenrechte, wie sie vom EuGH autonom ausgelegt werden. Neben dem allgemeinen Diskriminierungsverbot hat die EU-AntidiskriminierungsRL erhebliche Bedeutung.²⁶ Weitere Richtlinien sind in Aussicht genommen, wie beispielsweise der RL-Vorschlag zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Menschen.²⁷ Dieser Kommissionsvorschlag für eine RL, wel-

²⁵ Derzeit ist zur Frage der Beschränkung des Anwendungsbereichs des FMedG auf verschiedengeschlechtliche Paare ein Gesetzesprüfungsverfahren vor dem VfGH (G 47/11) anhängig.

²⁶ RL 2000/78/EG des Rates vom 27. 11. 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABI EG 2000 L 303, 16.

²⁷ KOM(2008) 426 endg.

che für den Schutz vor Diskriminierung wegen des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder der Weltanschauung außerhalb des Arbeitsmarktes sorgt, wird gegenwärtig im Rat behandelt.²⁸

Eine weitere RL, die nicht nur auf Zustimmung stößt, ist im Grünbuch „Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger: Den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstands-urkunden erleichtern“ in Aussicht genommen.²⁹

²⁸ Dieser neue Richtlinienentwurf, der von der Kommission im Juli 2008 angenommen wurde, soll Gleichbehandlung in den Bereichen Sozialschutz (einschließlich soziale Sicherheit und Gesundheitsdienste), Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die von allen Bürgern erworben werden können, einschließlich Wohnraum gewährleisten. Im April 2009 nahm das Europäische Parlament eine EntschlieÙung an, die den Vorschlag der Kommission grundsätzlich unterstützt, wobei einige Änderungen vorgeschlagen werden. Der Vorschlag betrifft Privatpersonen nur dann, wenn es um die Ausübung gewerblicher oder beruflicher Tätigkeiten geht. Dazu etwa BELL, *Advancing EU Anti-Discrimination Law* 7.

²⁹ Diese Urkunden können recht unterschiedlicher Natur sein. Es kann sich um Urkunden der Verwaltungsbehörden handeln, um notarielle Urkunden wie Eigentumstitel, um Personenstandsurkunden etwa Geburts- und Heiratsurkunden, um Verträge oder um Gerichtsentscheidungen. Personenstandsurkunden, mit denen der Staat die wichtigsten den Personenstand betreffenden Ereignisse feststellt (Geburt, Heirat, Tod), sind nicht zwangsläufig auch in einem anderen Mitgliedstaat wirksam. Jeder Mitgliedstaat wendet in diesem Bereich sein eigenes Recht an, das sich von Staat zu Staat ganz beträchtlich unterscheidet. Um diese Probleme anzugehen, hat die Kommission auf der Grundlage dieses Grünbuchs eine umfassende Konsultation zu Fragen im Zusammenhang mit dem freien Verkehr öffentlicher Urkunden und der Anerkennung der Rechtswirkung von Personenstandsurkunden eingeleitet. Dies dient der Ausarbeitung eines politischen Konzepts auf EU-Ebene und der Formulierung entsprechender Legislativvorschläge. Näheres bei MANSEL U.A., Stellungnahme 335; MANSEL, *Kritisches zur „Urkundsinhaltsanerkennung“* 341f. m.w.N.

Einschläge Verordnungsentwürfe, darunter jener zur Zuständigkeit, zum anwendbaren Recht und zur Anerkennung und Vollstreckung im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften,³⁰ sind in Vorbereitung.³¹

V. Rechtsprechung

Die Vielzahl der Entscheidungen des EGMR, des EuGH und der österreichischen Höchstgerichte wird als bekannt vorausgesetzt. Die nachfolgende Auswahl beschränkt sich auf aktuelle Entscheidungen, an denen sich das EPG messen lassen muss.

A. EGMR

In *E.B./Frankreich* distanzierte sich das Gericht am 22. Jänner 2008 von seiner früheren Rechtsprechung (*Fretté/Frankreich*).³² Es befand, dass die Versagung der Adoption durch eine in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung lebenden Frau wegen ihrer sexuellen Orientierung gegen Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK verstößt, wenn die Adoption durch eine Einzelperson und damit auch einer gleichgeschlechtlich orientierten Person möglich ist.

In der Sache *S.H. u.a./Österreich* entschied die 1. Kammer des EGMR am 1. April 2010, dass das Recht, ein Kind zu bekommen und auf die Methoden künstlicher Befruchtung zur Erfüllung eines Kinderwunsches zurück zu greifen, zu den von Art. 8 EMRK geschützten Rechten zählt. § 3 FMedG verletzt demnach Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK.³³

Am 24. Juni 2010 entschied das Gericht in der Sache *Schalk & Kopf/Österreich*, dass gleichgeschlechtliche Paare, die in einer stabilen, bin-

³⁰ KOM(2011) 127/2.

³¹ Näheres VERSCHRAEGEN, *The Impact of European Family Law* 66ff.

³² EGMR 22. 1. 2008, ÖJZ 2008, 499.

³³ RdM 2010/88 (mit Glosse BERNAT).

denden Beziehung leben, ein vom Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasstes Familien- und Privatleben haben.³⁴ Der EGMR stellte daher fest, dass die österreichischen Entscheidungen nicht konventionswidrig gewesen seien. Ein näherer Blick auf die eingebrachte Beschwerde, in welcher moniert worden war, dass Gleichgeschlechtliche weder Zugang zur Ehe noch zu einer Partnerschaft hätten, verdeutlicht, dass die ablehnende EGMR-Entscheidung zu erwarten war: Am 1. Jänner 2010 war nämlich das EPG in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund und auch allgemein ist die Feststellung zum oben erwähnten Schutzbereich von erheblicher Bedeutung, zumal die ausdrückliche Bejahung eines möglichen Familienlebens einen Quantensprung in der bisherigen Rechtsprechung des EGMR darstellt. Anhängig ist noch *X u.a./Österreich*.³⁵ Gegenstand der am 24. April 2007 eingebrachten Beschwerde sind das Adoptionsverbot und die Auswirkungen der Stiefkindadoption nach Maßgabe von § 182 Abs. 2 ABGB. Der österreichische Gesetzgeber hatte zum ausdrücklichen Adoptionsverbot nach § 8 Abs. 4 EPG ausgeführt, dass die Stiefkind- oder gemeinsame Adoption nach österreichischem Adoptionsrecht schon deshalb ausgeschlossen sei, weil dieses Konstellationen, bei denen das Kind zwei rechtliche Väter oder zwei rechtliche Mütter hat, nicht zulasse.³⁶ Es fragt sich daher, ob dem Rechtfertigungsbedarf Genüge getan wurde.³⁷ Diese Frage ist meines Erachtens zu verneinen.

³⁴ EGMR 24. 6. 2010, EuGRZ 2010, 445. Dazu BENKE, Keine Ehe, aber ein Stück Familie, iFamZ 2010, 244; am Rande auch MAZAL, Arbeits- und sozialrechtliche Aspekte 100 m.w.N., und VAŠEK, Gleichgeschlechtliche Ehe.

³⁵ Beschwerdenummer 19010/07. Fr die Zulässigkeit des Verbots der Stiefkinderadoption siehe die kürzlich ergangene Entscheidung des EGMR (EGMR 15. 3. 2012, *Gas & Dubois*, 25951/07).

³⁶ EB RV 485 BlgNR XXIV. GP 9.

³⁷ Kritisch zum Adoptionsverbot auch GUERRERO, Gleichgeschlechtliche Familien 391ff.

B. EuGH

Wie die EuGH-Entscheidungen *Maruko/Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen*,³⁸ die schon am 1. April 2008, also geraumer Zeit vor dem EPG ergangen war, und die am 10. Mai 2011 ergangene Entscheidung in der Sache *Römer/Freie und Hansestadt Hamburg*³⁹ zeigen, ist die Nähe zur Ehe ein wichtiges Kriterium bei der Abwägung der Frage, ob ein Verstoß gegen das EU-Diskriminierungsverbot vorliegt.

C. VfGH

Nachdem der VfGH den Ausschluss von gleichgeschlechtlichen Paaren von der Ehe im Jahr 2003⁴⁰ (und auch später⁴¹) als nicht gleichheitswidrig angesehen hatte, brachten die Betroffenen – *Schalk & Kopf* – eine Beschwerde beim EGMR ein, über welche 2010 entschieden wurde (s.o.).

D. OGH

In seiner Entscheidung vom 27. September 2006 befand der OGH,⁴² dass die Adoption durch eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerin nach Maßgabe von § 182 Abs. 2 ABGB nicht zulässig ist. Gestützt wurde das Erkenntnis auf das (dem Adoptionsrecht inhärenten) Prinzip der (Nachbildung der) „natürlichen Familie“, in Anbetracht der gesellschaftlichen Umwälzungen der letzten Generationen also auf einem Konstrukt.⁴³ Tragend war ferner die mittlerweile überholte EGMR-Rechtsprechung *Fretté/Frankreich*. Die Betroffenen erhoben Beschwerde vor dem EGMR: Die Entscheidung in der Sache *X u.a./Österreich* wird mit Spannung erwartet.

³⁸ EuGH 1. 4. 2008, C-267/06, Slg 2008, I-1757 – *Tadao Maruko/Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen*.

³⁹ EuGH 10. 5. 2011, C-147/08 – *Römer/Freie und Hansestadt Hamburg*.

⁴⁰ VfSlg. 17.098/2003.

⁴¹ VfSlg. 18.214/2007.

⁴² 9 Ob 62/06t.

⁴³ VERSCHRAEGEN, Entwicklungen m.w.N.

Der OGH hat unter Berücksichtigung der EGMR-Entscheidungen am 22. März 2011 entschieden, dass es nicht sachgerecht sei, „die Nutzung der Errungenschaften der Fortpflanzungsmedizin vom Bestehen einer verschiedenen geschlechtlichen Partnerschaft abhängig zu machen und damit allein stehende ebenso wie in gleichgeschlechtlicher Gemeinschaft lebende Frauen von der Möglichkeit einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung auszuschließen“. Zugleich wurde wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen § 2 Abs. 1 FMedG⁴⁴ der Antrag an den VfGH gestellt,⁴⁵ die Wortfolge von Personen verschiedenen Geschlechts in der genannten Bestimmung als verfassungswidrig aufzuheben. Diese Entscheidung ist binnen Kürze zu erwarten.

VI. Kritische Würdigung

Das Rechtsinstitut „Eingetragene Partnerschaft“ ist ausdrücklich als aliud zur Ehe apostrophiert.⁴⁶ Dennoch nähert sich die Eingetragene Partnerschaft erstaunlich dicht an die Ehe an. Der Gesetzgeber gibt die Richtschnur eines „erwünschten Verhaltens“ vor: Eingetragene Partner sind einander nicht zur Treue verpflichtet. Das wäre möglicherweise auch vielen verheirateten Paaren sehr recht, allerdings einem Teil der Lesben und Schwulen wiederum nicht. Grundsätzlich sollte das Bündel von Rechten und Pflichten in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Auflösungsmodalitäten und -folgen stehen. Abgesehen davon, dass das österreichische Recht ja noch immer drei Wege der Eheauflösung kennt (Nichtigkeit, Aufhebung und Scheidung), wurde dieses Auflösungsrecht mit gewissen Variationen auch für die Eingetragene Partnerschaft übernommen. Neben den Scheidungsgründen

und deren Folgen, über die sich rechtspolitisch debattieren ließe, scheint mir die vorhin angesprochene Ausgewogenheit jedenfalls bei der Eingetragenen Partnerschaft hinterfragungswürdig. Eingetragene Partner verpflichten sich zu einer „Vertrauensbeziehung“⁴⁷ wobei es schon schwer fällt, nachzuvollziehen, wie man sich zu Vertrauen verpflichten kann. Aber bei einem Pflichtenverstoß gleichsam – von gewissen Ausnahmen abgesehen und mit abweichender Semantik – die Scheidungsfolgen eintreten zu lassen, ist auch dogmatisch nur mit der Nähe zur (heterosexuellen) Ehe begründbar.

De facto werden – wie in nichtehelichen Lebensgemeinschaften – auch in Partnerschaften Kinder betreut. Diese immateriellen und materiellen Transferleistungen schlagen sich im positivierten Auflösungsrecht nicht nieder. Das Dilemma hat der Gesetzgeber erkannt, denn die Materialien heben ausdrücklich hervor, dass wenn die Kinderbetreuung „ausnahmsweise“ eine Rolle spielen sollte, die scheidungsrechtlichen Regelungen (etwa § 68a EheG) analog heranzuziehen sind.⁴⁸ Das gilt auch für die Aufteilung des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und der gemeinsamen Ersparnisse (§ 26 EPG).⁴⁹

Im ABGB (§§ 537a, 1217) und nicht im EPG ist festgehalten, dass die erbrechtlichen und güterrechtlichen Bestimmungen auf eingetragene Partner sinngemäß anzuwenden sind. Ferner findet sich die (auch) eingetragene Partner trefende Beistandspflicht dem Kind gegenüber, das Kindeswohl zu schützen, im ABGB (§ 137 Abs. 4). Dieser Schutz muss zumutbar und notwendig sein, das Kindeswohl muss also gefährdet sein. Eine Pflicht oder gar ein Recht des eingetragenen Partners, das Kindeswohl zu fördern, kann daraus nicht abgeleitet werden.

⁴⁴ IdF BGBl. I 2009/135.

⁴⁵ Art. 89 Abs. 2 B-VG (Art. 140 B-VG).

⁴⁶ Aus der Praxis SCHMUTZER, Wer uns getraut 105ff.

⁴⁷ Dazu HAUNSCHMIDT, Gelockerte Treuepflicht 97ff.

⁴⁸ RV 485 BlgNR XXIV. GP 13.

⁴⁹ RV 485 BlgNR XXIV. GP 14.

Die Vertretungsmacht des Stiefelternteils in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens (§ 90 Abs. 3 2. Satz ABGB), die ebenfalls mit dem FamRÄG 2009 eingeführt wurde, um Patchworkfamilien besser Rechnung zu tragen, bleibt auf verheiratete Paare beschränkt, so dass weder Lebensgefährten noch eingetragene Partner den anderen Elternteil vertreten können.

Die kollisionsrechtlichen Vorschriften für die Eingetragene Partnerschaft finden sich im IPRG (§§ 27a–d).⁵⁰ Deren Besprechung bleibt einem gesonderten Beitrag vorbehalten. Im FMedG bleibt der Zugang zu MUF – vorerst – auf Lebensgemeinschaften von Personen unterschiedlichen Geschlechts beschränkt. Die Tragweite der Eingetragenen Partnerschaft wird also erst in der Gesamtschau deutlich.

Das Sondergesetz EPG regelt folglich nur einen Teil des Partnerschaftsrechts. Hieran knüpft sich meine nicht nur gesetzestechnisch bezogene Kritik. Kein Gesetzgeber kann Menschen daran hindern, ihre Beziehungen neu zu gestalten, ob mit oder ohne Kinder. Die Notwendigkeit, auf Patchworkfamilien Bedacht zu nehmen, wurde grundsätzlich erkannt. Das schlug sich aber nur in einer Vertretungsmacht des Stiefelternteils nieder.

Mehr denn je wird unsere Gesellschaft in Zukunft auf private Solidarität und funktionierende Netzwerke angewiesen sein. Eingetragene Partner müssen nach derzeitiger Rechtslage im Wesentlichen nur die horizontale Achse ihrer Beziehung beachten und auf dieser Ebene Beistand leisten. Ob – nebenbei bemerkt – die Pflicht zu einer „Vertrauensbeziehung“, wie sie § 8 Abs. 2 EPG inhaltlich oktroyiert, Sinn macht, ist eine ganz andere, letztlich zweitrangige Frage.

Kinder, die in diesen Beziehungen aufwachsen oder auch nur einen Teil ihrer Freizeit dort verbringen, müssen diese gesetzlichen Vorgaben

wohl als richtig erleben. Wie sollen sie lernen, dass es in unserer Gesellschaft auch vertikale Beziehungen gibt, die zu pflegen und respektieren sind? Die rechtliche Negierung der Schwägerschaft ist nicht verständlich. In demographischer Hinsicht nimmt der Anteil älterer Menschen in unserer Gesellschaft dramatisch zu. Für die Ausgrenzung der Verwandten des Partners und deren Beziehungen zum anderen Partner ist keine rechtliche Begründung vorhanden.

Über Modalitäten eines gemeinsamen Sorgerechts – mit der Rechtswohlthat der Unverjährbarkeit der Kindesunterhaltsforderung(!) – wäre durchaus zu diskutieren. Und ob Österreich sich nicht bald erneut vor dem EGMR wieder finden wird, ist überaus fraglich. Seit der *E.B./Frankreich*-Entscheidung ist klar, dass ein Adoptionsverbot aus Gründen der sexuellen Orientierung gegen die EMRK verstößt. Das in § 8 Abs. 4 EPG positivierte Adoptionsverbot steht insofern auf wackligen Beinen.

Die Diskussionen um den Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung sind – international betrachtet – „*low key*“, weil Menschen in liberalere Länder ausweichen, um sich künstlich befruchten zu lassen.⁵¹ Seit der französische *Conseil d'Etat* sich 2009 gegen die Abschaffung des Leihmutterverbots ausgesprochen hat, diskutiert nun ganz Frankreich darüber, ob das von einer Leihmutter im Ausland ausgetragene Kind trotz gesetzlichen Verbots der Leihmutter nicht im Bestimmungsland als Kind ihrer „Auftraggeber“ anerkannt werden soll, weil letztlich nur dieses die Nachteile vom Verbot zu tragen hätte.⁵²

Auch die EU, die – abgesehen von den Aspirationen zur Anerkennung der Wirkungen von Personenstandsurkunden, die ich eingangs erwähnt habe – etwa im Güterrecht zweigleisig

⁵¹ Kritisch zum Verbot siehe etwa VOITHOFER, THÖNIE, *Let's Go Sperm Shopping* 244.

⁵² Dazu den Beitrag von STURM, *La maternité* 607ff. m.w.N.

⁵⁰ Überblick bei TRAAR, *Internationale Aspekte* 102ff.

fahren will und ein Paket für das Ehegüterrecht und ein anderes für Partnerschaftsgüterrecht geschnürt hat, hält nicht inne. Wie sehr die Freizügigkeit und das Diskriminierungsverbot längst auf das Namens-, Familien- und Erbrecht einwirken, zeigt nicht nur sekundäres EU-Recht, sondern auch die Rechtsprechung des EuGH.

Damit bleibt mir nur, eine Aussage für 2062 zu wagen: Menschliche Beziehungen werden zunehmend als Netzwerke und Bezugssysteme verstanden, in welchen Transferleistungen erbracht werden, die die Gesellschaft auch entlasten. Je vergleichbarer diese Leistungen mit anderen vom Gesetzgeber privilegierten Modellen gestaltet sind, umso mehr wird auf sie Bedacht zu nehmen sein. Im Grunde werden noch ganz andere Themenbereiche aktuell werden: Warum kämpfen um eine Adoption oder eine MUF, wenn der eigene Klon dieselbe Funktion erfüllen kann, möglicherweise nicht nur im vertikalen, sondern auch im horizontalen Beziehungsgeflecht? Da wird man sich gerne auf § 44 ABGB und die verpasste Streichung der Wörter „[...] verschiedenen Geschlechts [...]“ zurück besinnen.

Verpasste Möglichkeiten, wir kennen das schon: alles schon gehabt. Lassen Sie mich deshalb mit Nestroy schließen: „Ah, *c'est extrêmement* klassisch!“

Abkürzungen:

ABl.	Amtsblatt
AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR
EPG	Eingetragene Partnerschaft-Gesetz
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
FamRÄG	Familienrechtsänderungsgesetz
FLAG	Famileinlastenausgleichsgesetz
FMedG	Fortpflanzungsmedizinengesetz
IA	Initiativantrag
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems
iFamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für das Familienrecht
IPrax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
MUF	Medizinisch unterstützte Fortpflanzung
PStG	Personenstandsgesetz
RdM	Recht der Medizin
RL	Richtlinie
VfSlg.	Erkenntnisse und Beschlüsse des VfGH
WHO	World Health Organization

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
<http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege/abk.pdf>

Literatur:

- Barbara BECLIN, Das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz im Lichte des Eherechts, in: EF-Z 34 (2010) 52ff.
- Mark BELL, Advancing EU Anti-Discrimination Law: the European Commission's 2008 Proposal for a New directive, in: *The Equal Rights Revue* 3 (2009) 7ff.
- Nikolaus BENKE, Zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft 2009: Weder Ehe noch Familie, in: EF-Z 34(2010) 19ff.
- Jakob CORNIDES, Alles Gleich? Gesetzesinitiativen zur Schaffung eines „Zivilpakts“ und einer „Eingetragenen Partnerschaft“, in: JBl 130 (2008) 285ff.
- Astrid DEIXLER-HÜBNER, Das neue EPG – gesetzlicher Meilenstein oder kleinster gemeinsamer Nenner? Überblick und kritische Würdigung der zivilrechtlichen Bestimmungen, in: iFamZ 5 (2010) 93ff.
- Katharina GRÖGER, Das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), in: ÖJZ 65 (2010) 197ff.
- Marion GUERRERO, Gleichgeschlechtliche Familien. Ausblick auf die EGMR-Judikatur zur Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare im österreichischen Kontext, in: *juridikum* 4 (2010) 391ff.
- Michael HANDL, Von rosa Villen und Wirbeln und Homosexuellen Initiativen – Die österreichische Homosexuellenbewegung nach Stonewall, in: DERS. u.a. (Hg.), *Homosexualität in Österreich* (Wien 1989) 126ff.
- Albert HAUNSCHMIDT, Gelockerte Treuepflicht bei der eingetragenen Partnerschaft. Was bedeutet der Begriff „Vertrauensbeziehung“?, in: iFamZ 5 (2010) 97ff.
- Heinz-Peter MANSEL, Kritisches zur „Urkundsinhaltsanerkennung“, in: IPRax 31 (2011) 341ff.
- Heinz-Peter MANSEL u.a., Stellungnahme im Auftrag des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht zum Grünbuch der Europäischen Kommission – Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger: Den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsunterlagen erleichtern – KOM (2010) 747 endg, in: IPRax 31 (2011) 335ff.
- Wolfgang MAZAL, Arbeits- und sozialrechtliche Aspekte der eingetragenen Partnerschaft. Analogieverbot – Diskriminierungsverbot – Entgeltfortzahlung – sonstige Leistungen, in: iFamZ 5 (2010) 99ff.
- Otto PALANDT, Gerd BRUDERMÜLLER (Bearb.), *Bürgerliches Gesetzbuch* (München 702011).
- Stefan RYBA, *Homosexualität in der Öffentlichkeit und im Wandel der Gesellschaft. Vom Life Ball 1993 zur Akzeptanz bunter Sexualität der Gegenwart* (Wien, Univ. Dipl.-Arb. 2009).
- Dieter SCHMUTZER, Wer uns getraut ... Überlegungen zur eingetragenen Partnerschaft, in: iFamZ 5 (2010) 105ff.
- Fritz STURM, La maternité pour autrui dans l'Antiquité, in: Antoine ASTAING, François LORMANT (Hg.), *Droit, Administration et Justice. Mélanges en l'honneur des Professeurs Marie-Thérèse Allemand-Gay et Jean Gay* (Nancy 2011) 607ff.
- Thomas TRAAR, Internationale Aspekte der eingetragenen Partnerschaft. Internationales Verfahrensrecht und internationales Privatrecht, in: iFamZ 5 (2010) 102ff.
- Markus VAŠEK, Gleichgeschlechtliche Ehe: Straßburg locuta, causa finita? Kurze Anmerkungen zur rechtskräftigen Entscheidung EGMR 24.6.2010, Appl Nr 30141/04, Schalk und Kopf gg Österreich, in: iFamZ 6 (2011) 4.
- Bea VERSCHRAEGEN, The right to Private and Family Life, the Right to Marry and to Found a Family, and the Prohibition of Discrimination, in: Katharina BOELE-WOELKI, Angelika FUCHS (Hgg.), *Legal Recognition of Same-Sex Relationships in Europe* (Antwerpen 2012) 255–270.
- DIES., Entwicklungen des österreichischen Eherechts im 20. Jahrhundert. Zwischen Tradition und Wandel, in: Constanze FISCHER-CZERMAK u.a. (Hgg.), *Festschrift 200 Jahre ABGB Bd.1* (Wien 2011) 667–690.
- DIES., The Impact of European Family Law on National Legal Systems, in: Réka SOMSSICH (Hg.), *Central and Eastern European Countries after and before the Accession*, Bd. 2 (Budapest 2011) 63ff.
- DIES., Legal Protection of lifestyles and family forms – A European Overview, in: Olaf KAPPELLA u.a. (Hgg.), *Family Diversity. Collection of the 3rd European Congress of Family Science* (Opladen 2010) 379ff.
- DIES., Gleichgeschlechtliche „Ehen“ (Wien 1994).
- Caroline VOITHOFER, Magdalena THÖNIE, Let's Go Sperm Shopping. Rechtliche Beschränkungen und faktische Möglichkeiten, *juridikum* 23/2 (2011) 244ff.